

48. Jahrgang, Nr. 18 vom 30.04.2020

Liebe Schüler*innen, liebe Junggesell*innen,
liebe Mitbürger*innen,

seit vergangener Woche sind weitere Lockerungen im Rahmen der Corona-Pandemie möglich und werden auch umgesetzt. So ist z.B. die Öffnung des Einzelhandels ausgeweitet und die Schulen haben in den Abschlussklassen wieder ihren Betrieb aufgenommen.

In der Stadt Bad Münstereifel herrscht ein besonnenes Miteinander und die Hygienevorschriften und Abstandsregeln werden überwiegend beachtet. Ich würde mich sehr freuen, wenn dies auch so bliebe.

An den weiterführenden Schulen konnte ich mich am 23.4.2020 beim Verteilen einiger Masken, dort wo zu der Zeit noch keine vorhanden waren, überzeugen, dass die Schüler*innen und Lehrkräfte sehr vorbildlich und rücksichtsvoll mit einander umgingen. Ein großes Lob an alle. Es herrschte durchweg eine positive Stimmung, die hoffentlich bis zu den Prüfungen, für die ich allen ganz viel Glück und Erfolg wünsche, anhält.

Die Maskenpflicht, die seit Beginn dieser Woche z.B. beim Einkaufen, beim Arzt und beim Essenholen gilt, stellt uns vor eine neue Herausforderung im richtigen Umgang mit den sogenannten „Community-Masken“. Es reicht übrigens auch ein Schal oder ein Tuch. Im Wesentlichen geht es darum, die Mitmenschen vor dem eigenen feuchten Auswurf zu schützen. Über Allem steht immer noch: Abstand halten!

Ich wünsche Ihnen und besonders den Junggesellen und Junggesellinnen (im Schaltjahr ist das ja hervorzuheben) trotz Absagen der Maifeierlichkeiten eine schöne Mainacht sowie einen schönen 1. Mai.

Passen Sie auf sich auf, schützen Sie andere und halten Sie Abstand!

Ihre Bürgermeisterin

S. Preiser-Marian



Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian auf dem Schulhof des Schulzentrums. Sie übergibt Masken an die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10.



Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian verteilt Masken an die Abiturienten des St. Michael Gymnasiums.

Öffentliche Bekanntmachung

33. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Wald, Bereiche Weidenweg, Zum Sommerberg und Webersbenden/Thomasstraße

hier:

1. **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 beschlossen, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Wald, Weidenweg, Zum Sommerberg und Webersbenden/Thomasstraße aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Lage der 33. Änderung:

Die Geltungsbereiche der 33. Änderung umfassen insgesamt 3 Teilflächen:

- Teilfläche A umfasst die Flurstücke Gem. Houverath, Flur 35, Flurstücke Nrn. 153 und 12 (teilweise) – Bereich beidseits des Weidenweges.
- Teilfläche B umfasst den nördlichen Teil des Flurstückes Gem. Houverath, Flur 33, Flurstück Nr. 176 – Bereich Zum Sommerberg.
- Teilfläche C umfasst innenliegende Teil-Grundstücksflächen der Flurstücke Gem. Houverath, Flur 34, Flurstück 18 und 19 (jeweils teilweise) – Bereich Webersbenden/Thomasstraße.

Die Geltungsbereiche der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Wald, Bereiche Weiden-

weg, Zum Sommerberg und Webersbenden/Thomasstraße sind dem auf Seite 5 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses v. g. Beschlusses ist.

Der Beschluss vom 10.03.2020 zur Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Wald, Weidenweg, Zum Sommerberg und Webersbenden/Thomasstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlass und Ziel der Planung:

Der Geltungsbereich A – Bereich Weidenweg mit einer Größe von rd. 4.300 m² ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Schaffung von zusätzlich rund 4 bis 5 Baumöglichkeiten für den Familienhausbau beidseits des Weidenweges ist geplant, die Darstellung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich A in Wohnbaufläche zu ändern.

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich soll zusätzlich die bereits vorhandene Innenbereichsabgrenzungssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Wald ergänzt werden (Ergänzungssatzung).

Der Geltungsbereich B – Bereich Zum Sommerberg mit einer Größe von rd. 770 m² ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu schaffen, ist geplant, die aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche zu ändern.

Der Geltungsbereich C – Bereich Webersbenden/Thomasstraße mit einer Größe von rd. 4.300 m² ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Geplant ist nun im Rahmen eines sog. Flächentausches die Rückentwicklung der Teilfläche C im Flächennutzungsplan bei gleichzeitiger Neuausweisung von Wohnbauflächen entlang des Weidenweges (Geltungsbereich A).

Geplant ist künftig für den Geltungsbereich C eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche.

2. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll nun der Öffentlichkeit möglichst frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Planung zu unterrichten und gleichzeitig auch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Wald, Weidenweg, Zum Sommerberg und Webersbenden/Thomasstraße nebst Vorentwurf der Begründung und Umweltbericht (Stand März 2020), einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe 1 für den Bereich „Zum Sommerberg“ (Dipl. Geogr. Ute Lomb, Stand: 23.03.2020) und einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe 1 für den Bereich „Weidenweg“ (Dipl. Geogr. Ute Lomb, Stand: 23.03.2020)

in der Zeit vom

**11.05.2020
bis einschließlich
19.06.2020**

im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG., vor den Zimmern 26 und 27, während der Dienststunden

**montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt auch die Hinweise zur Corona-Pandemie am Ende dieser Veröffentlichung!

Parallel hierzu werden die o.g. Unterlagen auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter

www.bad-muenstereifel.de

im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Bauleitplanung“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

www.uvp-verbund.de/nw

(Internet-Suche unter: www.uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf)

www.uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf)

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsdauer können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstr. 11, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter c.haltenhof@bad-muenstereifel.de, v.geworski@bad-muenstereifel.de oder info@bad-muenstereifel.de erreicht bzw. vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 33. Änderung des Flächennut-

zungsplanes unberücksichtigt bleiben können bzw. dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die diese im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

HINWEISE ZUR Durchführung der öffentlichen Einsichtnahme von Bauleitplanverfahren in Zeiten der CORONA-PANDEMIE

(Stand 27.04.2020)

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus und zu Ihrem Schutz bzw. zum Schutz der übrigen Bevölkerung und der städtischen Mitarbeitenden bleiben die Türen des Rathauses der Stadt Bad Münstereifel bis auf Weiteres für den **unangemeldeten Publikumsverkehr** verschlossen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen **konkreten Termin zur Einsichtnahme und Erörterung** während der vorgenannten Dienststunden mit dem zuständigen Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den Telefonnummern 02253 505-161 (Frau Haltenhof) oder 02253 505-215 (Frau Gowerski) zu vereinbaren. So kann gewährleistet werden, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig die Unterlagen einsehen und dass alle notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden. Es steht ein separater Raum zur Erörterung der Unterlagen zur Verfügung. Ebenfalls werden Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Wir bitten zudem um das Tragen eines entsprechenden Mund-Nasen-Schutzes, den Sie bitte selbst mitbringen. Sie werden zum vereinbarten Termin am Haupteingang der Stadtverwaltung Bad Münstereifel,

Marktstraße 11, in Empfang genommen und zu den vorgenannten Vorwurfsunterlagen geführt.

Die Stadt Bad Münstereifel bittet ansonsten darum, vorwiegend möglichst von der digitalen Kenntnismöglichkeit über die Homepage der Stadt Gebrauch zu machen, die ergänzend angeboten wird.

Ist Ihnen weder eine persönliche noch eine digitale Einsichtnahme möglich, bieten wir Ihnen aufgrund der aktuell schwierigen Umstände an, die vorliegenden Verfahrensunterlagen auch in ausgedruckter Form per Post zu übersenden.

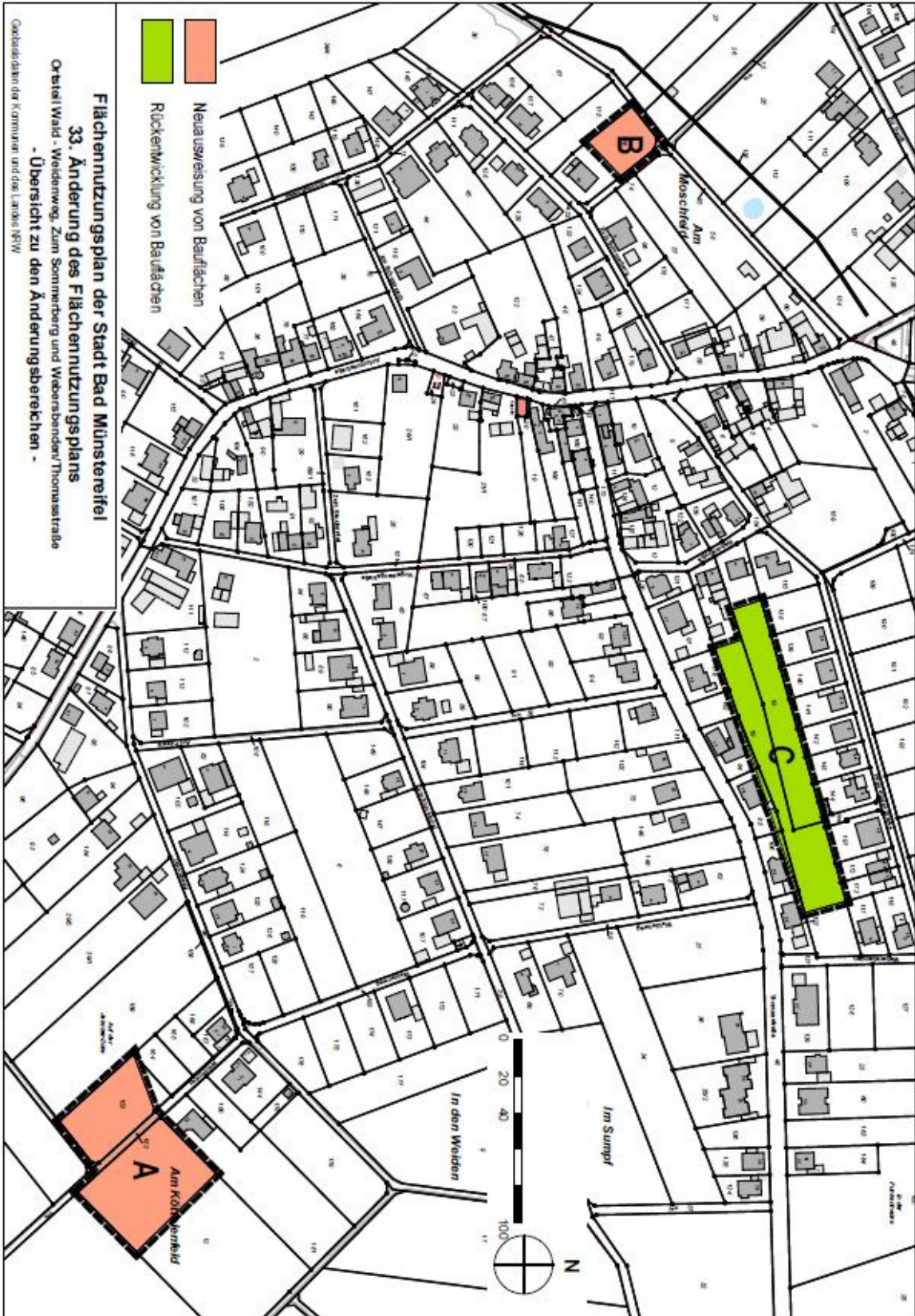
Wenden Sie sich hierzu bitte ebenfalls an das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den oben genannten Kontaktdaten.

Eine möglicherweise notwendige Erörterung kann im Nachgang zur digitalen Einsichtnahme wie auch nach der Übersendung der Unterlagen erfolgen. Dies wiederum gerne auch telefonisch, per Mail oder, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, auch persönlich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das 2. OG im Rathaus, Marktstraße 11, nicht barrierefrei zu erreichen ist. Sofern Sie weitergehende Hilfe bei der Einsichtnahme der Unterlagen benötigen, teilen Sie dies bitte vorab auch unter den vorgenannten Telefonnummern mit. Wir können dann bei der Terminvereinbarung die persönliche Einsichtnahme auch im EG des Rathauses entsprechend gewährleisten.

Bad Münstereifel, den 27.04.2020
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Preiser-Marian



Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3c "Freizeitzentrum Goldenes Tal – Sondergebiet Campingplatz/ Schulung", hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal – Sondergebiet Campingplatz/ Schulung“ beschlossen.

Lage des Plangebiets:

Der ca. 3,1 ha große räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt südlich des Ortes Bad Münstereifel westlich der L 194 und umfasst das Flurstück 73 sowie die Flurstücke 71, 80 und 76 (jew. tlw.) in der Flur 7, Gemarkung Münstereifel. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden und Westen durch den Verlauf der Erft, im Osten durch die L 194 (ehemals B 51), deren Verlauf südlich auf die Erft trifft und den Geltungsbereich nach Süden begrenzt.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 c sind dem auf Seite 9 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss vom 04.12.2019 zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3c "Freizeitzentrum Goldenes Tal – Sondergebiet Cam-

pingplatz/ Schulung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlass und Ziel der Planung:

Derzeit sind die Flächen im Geltungsbereich der 1. Änderung unbebaut. Es handelt sich z. T. um Verkehrs- und Wegeflächen (u. a. Teilflächen der L194) sowie weitestgehend um Wiesenfläche mit einzelnen Gehölzen bzw. Gehölzkomplexen aus überwiegend standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping“ dargestellt.

Mit dem seit Januar 2007 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3c schaffte die Stadt Bad Münstereifel seinerzeit die planungsrechtliche Grundlage u. a. zur Ansiedlung eines Campingplatzes auf dem Flurstück Gem. Münstereifel, Flur 7, Flurstück 73. Ein Campingplatz wurde bis heute jedoch nicht realisiert. Eine Überprüfung des Bebauungsplanes im Rahmen eines konkreten Ansiedlungsinteresses hat in 2019 ergeben, dass auf Grundlage der seit 2007 rechtskräftigen Bebauungsplanfestsetzungen die Errichtung bzw. der Betrieb eines Campingplatzes für einen Investor nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Aktuell sind aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 max. 30 % der Fläche zur Anlegung eines Campingplatzes nutzbar.

Zudem können auch die für einen modernen Campingplatz, der den heutigen Anforderungen Rechnung trägt, nicht die erforderlichen Nebenanlagen (u. a. Sport und Freizeitanlagen) auf Grundlage der aktuellen Festsetzungen errichtet werden.

Um nun insgesamt eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches durch Ansiedlung eines moder-

nen und wirtschaftlich betreibbaren Campingplatzes nebst allen erforderlichen Nebenanlagen zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal - Sondergebiet Campingplatz/Schulung“ einer 1. Änderung unterzogen werden.

Geplant ist eine (Neu-)Gliederung des Geltungsbereiches in 3 Nutzungsbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen, hier u. a. zu den überbaubaren Flächen sowie den zulässigen Nutzungen und Nebenanlagen.

Ziel der 1. Änderung ist es, wie auch bereits mit dem Ursprungsplan verfolgt, weiterhin die planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung eines Campingplatzes zu schaffen, der mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einhergeht und der gleichzeitig nach den heute anerkannten Standards modern und wirtschaftlich betrieben werden kann.

Für die Stadt Bad Münstereifel bietet die Ansiedlung eines Campingplatzes die seit vielen Jahren verfolgte Möglichkeit, die Infrastruktur und das touristische Angebot nebst zusätzlicher Übernachtungsgäste zu erweitern bzw. zu erhöhen.

2. In seiner Sitzung am 10.03.2020 hat der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel beschlossen, dass gem. § 3 Abs. 1 BauGB nun der Öffentlichkeit möglichst frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden soll, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und gleichzeitig auch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1

BauGB liegen der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal - Sondergebiet Campingplatz/Schulung“ nebst dem Vorentwurf der textlichen Festsetzungen (Stand: 04.03.2020), dem Vorentwurf der Begründung (Stand: 04.03.2020) sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe 1 (Stand: 06.03.2019) in der Zeit vom

**11.05.2020
bis einschließlich
19.06.2020**

im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG., vor den Zimmern 26 und 27, während der Dienststunden

**montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt auch die Hinweise zur Corona-Pandemie am Ende dieser Veröffentlichung!

Parallel hierzu werden die o.g. Unterlagen auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter

www.bad-muenstereifel.de

im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Bauleitplanung“, Link: <https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

www.uvp-verbund.de/nw

(Internet-Suche unter: www.uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf)

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsdauer können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstr. 11, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 25 und 27, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter c.haltenhof@bad-muenstereifel.de, s.lorenz@bad-muenstereifel.de oder info@bad-muenstereifel.de eingereicht bzw. vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3c unberücksichtigt bleiben können.

HINWEISE ZUR Durchführung der öffentlichen Einsichtnahme von Bauleitplanverfahren in Zeiten der CORONA-PANDEMIE

(Stand 27.04.2020)

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus und zu Ihrem Schutz bzw. zum Schutz der übrigen Bevölkerung und der städtischen Mitarbeitenden bleiben die Türen des Rathauses der Stadt Bad Münstereifel bis auf Weiteres für den **unangemeldeten Publikumsverkehr** verschlossen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen **konkreten Termin zur Einsichtnahme und Erörterung** während der vorgenannten Dienststunden mit dem zuständigen Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den Telefonnummern 02253 505-161 (Frau Haltenhof) oder 02253 505-267 (Frau Lorenz) zu vereinbaren. So kann gewährleistet werden, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig die Unterlagen einsehen und dass alle notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden. Es steht ein separater Raum zur

Erörterung der Unterlagen zur Verfügung. Ebenfalls werden Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Wir bitten zudem um das Tragen eines entsprechenden Mund-Nasen-Schutzes, den Sie bitte selbst mitbringen. Sie werden zum vereinbarten Termin am Haupteingang der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 11, in Empfang genommen und zu den vorgenannten Vorwurfsunterlagen geführt.

Die Stadt Bad Münstereifel bittet ansonsten darum, vorwiegend möglichst von der digitalen Kenntnisnahme über die Homepage der Stadt Gebrauch zu machen, die ergänzend angeboten wird.

Ist Ihnen weder eine persönliche noch eine digitale Einsichtnahme möglich, bieten wir Ihnen aufgrund der aktuell schwierigen Umstände an, die vorliegenden Verfahrensunterlagen auch in ausgedruckter Form per Post zu übersenden.

Wenden Sie sich hierzu bitte ebenfalls an das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den oben genannten Kontaktdaten.

Eine möglicherweise notwendige Erörterung kann im Nachgang zur digitalen Einsichtnahme wie auch nach der Übersendung der Unterlagen erfolgen. Dies wiederum gerne auch telefonisch, per Mail oder, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, auch persönlich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das 2. OG im Rathaus, Marktstraße 11, nicht barrierefrei zu erreichen ist. Sofern Sie weitergehende Hilfe bei der Einsichtnahme der Unterlagen benötigen, teilen Sie dies bitte vorab auch unter den vorgenannten Telefonnummern mit. Wir können dann bei der Terminvereinbarung die per-

sönliche Einsichtnahme auch im EG
des Rathauses entsprechend gewähr-
leisten.

Bad Münstereifel, den 27.04.2020
Die Bürgermeisterin

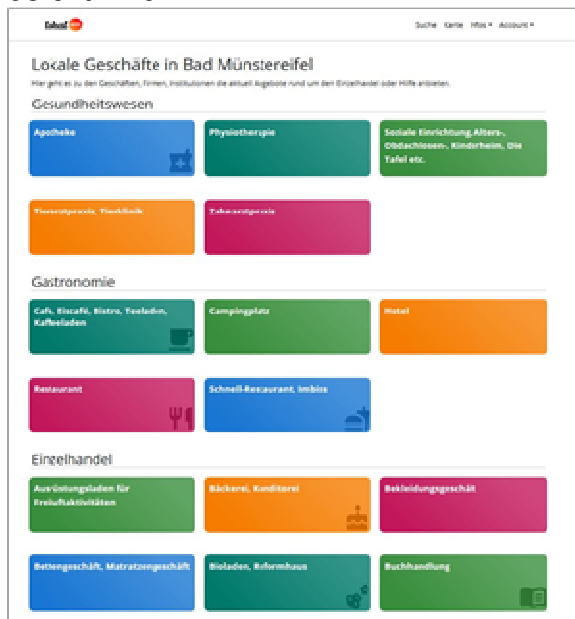
gez. Sabine Preiser-Marian



„Lokal wirkt“ stößt auf positive Resonanz



Die Stadt Bad Münstereifel freut sich über die positive Resonanz mit der die Online-Plattform „lokal wirkt“ von den Bürgern und Bürgerinnen sowie von den Gewerbetreibenden aufgenommen, genutzt und mit Informationen befüllt wird.



Auszug von der Webseite <https://lokalwirkt.de/region/bad-muenstereifel>

Die Online-Plattform lokalwirkt.de wird mittlerweile für 45 Kommunen in NRW umgesetzt und aufbereitet. „lokalwirkt.de“ ist ein rein ehrenamtliches Projekt und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ambitionen. Die Webseite wird durch die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (okfn.de/) in Berlin betrieben - einem eingetragenen Verein, der sich für offenes Wissen

und demokratische Teilhabe sowie freie digitale Inhalte einsetzt.

„Mit „lokalwirkt“ können Unternehmen, Gewerbetreibende, Gastronomen, Einzelpersonen und Initiativen ihr Leistungsspektrum insbesondere jetzt in der Coronakrise tagesaktuell präsentieren. Darüber hinaus bietet diese Plattform die Möglichkeit die jeweiligen Angebote auch über die Bad Münstereifeler Stadtgrenzen hinweg bekannt zu machen. Zudem soll die Plattform auch nach der Krise nachhaltigen Nutzen als Datenbank für die städtische Wirtschaftsförderung stiften und demnach auch den Gewerbetreibenden als Zusatzangebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Webseite, die tägliche Aktualisierungen und Funktionserweiterungen erfährt, kann von den Unternehmen, Gewerbetreibenden und Initiativen kostenfrei genutzt und eigenständig bearbeitet und befüllt werden.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Citymanagements, Herrn Dr. Sven Wörmer und Herrn Philipp Dreger unter der folgenden Telefonnummer 02253-505 160 bzw. der folgenden Mailadresse citymanagement@bad-muenstereifel.de wenden.

Die Betreiber der Seite lokalwirkt nehmen den Schutz der persönlichen Daten sehr ernst. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt. Der Eintrag auf dieser Plattform ist freiwillig. Außerdem kann jeder Gewerbetreibende, wie auch jede Privatperson, von seinem/ihrer Recht auf unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie dem Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten Gebrauch machen.

Bericht eines Coronainfizierten, aber nicht erkrankten Mitbürgers

Maskenpflicht, Nähe und Distanz – Erfahrungswerte mit dem Coronavirus

Mit meiner Kollegin habe ich dieses Jahr unmittelbar nach Karneval einen zweitägigen Strategieworkshop für Führungskräfte in einem Hotel in Düsseldorf geleitet.

Die Veranstaltung fand in einem größeren Seminarraum. Die enge Bestuhlung ließ nicht mehr als 30 Zentimeter Abstand zwischen den Teilnehmern zu - unter heutigen Gesichtspunkten eine fahrlässige Nähe und willkommene Brücke von Teilnehmer zu Teilnehmer für das Coronavirus.

Das Virus nutzte denn auch seine Chance: Einer der Teilnehmer war coronainfiziert, wie wir drei Tage später erfuhren. Das Virus hatte die Infektionsbrücken zu weiteren zehn Teilnehmern genutzt, sprich sich platziert und damit die Betroffenen infiziert. So begann die Inkubationszeit, also der Prozess vom Eintritt des Coronavirus in den menschlichen Körper bis zur Erkrankung mit den ersten Anzeichen der bekannten Symptomen: allgemeines Unwohlsein, Kratzen im Hals, Husten, Fieber etc.

Ich wurde am darauffolgenden Sonntag von unserem Kunden über die Infektion jenes Teilnehmers informiert und dass der Betroffene schon hohes Fieber habe und sein Allgemeinzustand schlecht sei.

Meine Kollegin und ich haben dann sofort ein Krisenmanagement für unseren Kunden erarbeitet und dafür gesorgt, dass sich alle Personen, die mit uns im Rahmen des Workshops in Kontakt waren, in Quarantäne begeben – wie auch wir selbst. Montags haben wir unsere Ärzte und das örtliche Gesundheitsamt über die Situation und die potenzielle Infektion informiert.

Es wurden sofort Coronatests bei den Workshop-Teilnehmern durchgeführt. Die Mehrzahl wurde positiv getestet, war also infiziert. Von infizierten Personen erkrankte indessen nur eine Person nicht an Covid19: Das war meine Wenigkeit. Alle anderen hatten leichte bis mittelschwere Beschwerden in Folge der Infektion.

Fazit: Wir haben persönlich erfahren, wie leicht man sich infizieren kann und mit welcher Geschwindigkeit sich das Coronavirus verbreitet. Zudem konnten wir erleben, wie schnell eine Erkrankung nach der Infektion auftreten kann. In unserem Fall bei Personen einer Altersgruppe von 38 bis 46 Jahren. Die eine schwer erkrankte Person – noch keine 40 Jahre alt - wird immer noch beatmet.

Die Virologen arbeiten derzeit auf Hochtouren, um einen Impfstoff zu entwickeln. Dazu mein Appell: Alle anderen sollten ebenfalls mitarbeiten und ihren Beitrag leisten: die Abstandsregeln einhalten, die Hygienevorschriften einhalten und die Maskenpflicht beachten. Verhalten Sie sich präventiv vernünftig und helfen Sie mit, mögliche Infektionsketten zu reduzieren. Eine verantwortungsvolle Haltung und ein entsprechendes Handeln lohnen sich: für Sie selbst wie auch für Ihre Mitmenschen!

Verhaltensregeln im Schülerverkehr

Liebe Schülerinnen und Schüler

in Bus und Bahn, damit die aktuelle -Lage

unter Kontrolle bleibt, bitte:



Tragt einen Mund-Nase-Schutz und ggf. Handschuhe.



Lasst die Finger aus dem Gesicht und voneinander.



Vermeidet Gedränge beim Ein-/Ausstieg und an Haltestellen – im Zweifel erst aussteigen lassen.



Folgt den Anweisungen des Betriebspersonals.



Drückt die Türöffnungsknöpfe nur, wenn die Türen nicht automatisch öffnen.



Esst und trinkt nicht im Fahrzeug.



Nutzt vorrangig die Fensterplätze von hinten nach vorne und bleibt während der Fahrt sitzen.



Wascht euch in der Schule direkt für mindestens 20 Sekunden die Hände.



Sprecht euch nicht direkt an und hustet oder niest in die Armbeuge.



Reinigt euer Handy regelmäßig.



Danke!



Durch die schrittweise Aufnahme des Schulbetriebes seit dem 23. April 2020 in NRW werden Schülerinnen und Schüler wieder mit dem Schülerspezialverkehr und dem Personennahverkehr (ÖPNV) zur Schule gefahren. Um die Ansteckungsgefahr auf dem Weg zur Schule so gering wie möglich zu halten, wurden vom Land Nordrhein-Westfalen Hinweise und Verhaltensregeln für den besseren Infektionsschutz in den Schulbussen erarbeitet.

Für den gesamten Schülerverkehr in NRW besteht seit dem 27. April 2020 die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beim Ein- und Ausstieg und auch an den Bushaltestellen wird darum gebeten ausreichend Abstand zu halten, damit es nicht zu Gedränge kommt. Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit die Sitzplätze in den Bussen geordnet einnehmen, beginnend mit den hinteren Plätzen. Um die Abstandsregeln einzuhalten, sollen in den

Bussen mit Zweiersitzen nur der Fensterplatz besetzt werden.

Die Türöffnungsknöpfe in den Bussen sollen nur dann bedient werden, wenn die Tür an der Haltestelle nicht automatisch öffnet.

Essen und Trinken sind in den Schulbussen nicht erlaubt.

Notbetreuung für alleinerziehende Elternteile

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) hat die Corona-Betreuungsverordnung für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung in Schulen (Klasse 1 bis 6) und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege erneut angepasst.

Hiernach haben mit Wirkung vom **27.04.2020** alleinerziehende Elternteile, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder sich aufgrund einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, Anspruch auf die Teilnahme ihres Kindes an einer Notbetreuung in der jeweiligen Schule bzw. Kindergarten, sofern eine private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Dies gilt für **jede** Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils, unabhängig von den in der Corona-Betreuungsverordnung aufgeführten Tätigkeitsfeldern.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers oder bei Abschlussprüfungen der Nachweis der Schule bzw. Hochschule. Ebenso ist eine Eigenerklärung der Alleinerziehendenerforderlich, in der erklärt wird, dass die Betreuung nicht anderweitig geregelt werden kann.

Eine Notbetreuung an den Wochenenden und an Feiertagen findet ab sofort nicht mehr statt.

500 Stück Mund-Nasen-Schutz an Freiwillige Feuerwehr übergeben

Mit Datum vom 16.04.2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen bundesweit geltenden „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ festgelegt. Dieser Arbeitsschutzstandard ist auch bei Arbeiten der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb von besonderen Einsatzlagen, für die ein besonderer Infektionsschutz gilt, anzuwenden. Demnach sollen bei unvermeidbarem Kontakt oder nicht einhaltbaren Schutzabständen zu anderen Personen, wie z. B. anderen Mitgliedern der Feuerwehr, Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Daher hat die Stadtverwaltung bereits am 20.04.2020 eine erste Lieferung von 500 Stück Mund-Nasen-Schutz (MNS) Typ II gemäß der Norm EN 14683 an den Leiter der Feuerwehr übergeben.



Dieser Mund-Nasen-Schutz ergänzt die bereits bei der Feuerwehr vorgehaltenen 380 Stück partikelfiltrierende Atemschutzmasken (FFP-2-Masken) nach der Norm EN 149.



Diese FFP-2-Masken schützen die Feuerwehr bei Einsätzen in Verbindung mit Coronapatienten oder bei in Quarantäne befindlichen Verdachtspersonen oder in Pflegeeinrichtungen, wo diese Masken vorgeschrieben sind. Der Einsatz des Mund-Nasenschutzes und der Masken erfolgt nach einer besonderen Einsatzdienstanweisung des Leiters der Feuerwehr in Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

Stadtbücherei öffnet eingeschränkt – Rückgabe der Medien wieder möglich

Ab dem 30.04.2020 ist es wieder möglich, Medien in der Werner-Biermann-Stadtbücherei zurückzugeben.

Zunächst ist die Öffnung auf eine **reine Rückgabe** beschränkt, um dem erhöhten Aufkommen in der Rückgabe gerecht zu werden und gleichzeitig den Infektionsschutz unserer Kundinnen und Kunden sowie unseren Beschäftigten zu gewährleisten.

Alle Medien werden gereinigt, bevor sie dann wieder in den Bestand fließen. Wir bitten unsere Kundinnen und Kunden, von dieser Rückgabemöglichkeit Gebrauch zu machen, um dem erhöhten Rückfluss gerecht zu werden.

Die Fristen für alle Medien werden zunächst auf den 15.Mai gesetzt und bei Bedarf angepasst, so dass dem Leserinnen und Lesern keine zusätzlichen Gebühren entstehen.

Die Angebote zur kostenlosen digitalen Onlineleihe bleiben bis zur Wiedereröffnung mit Möglichkeit zur Ausleihe bestehen.

Öffnungszeiten ab 30.04.2020:

dienstags 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ab dem 08.05.2020 ist an den Freitagen nach Vorbestellung per Mail an stadtbuecherei-muenstereifel@t-online.de in Absprache eine **Ausleihe von Medien** möglich. Die Medien können im Online-Katalog auf der Internetseite der Bibliothek ausgesucht werden. Weitere Ausleihmöglichkeiten werden dann der aktuellen Situation angepasst und zeitnah veröffentlicht.

Öffnungszeiten ab 08.05.2020 zusätzlich:

freitags 10:00 Uhr – 13:00 Uhr

Wir freuen uns, bald wieder für Sie da zu sein, bleiben Sie gesund!

Landesregierung hat Maskenpflicht eingeführt

Seit Montag, 27. April 2020, gilt in NRW die Verpflichtung für Bürgerinnen und Bürger, Mund und Nase bei der Fahrt im ÖPNV, dem Einkauf im Einzelhandel und in Arztpraxen zu bedecken. Ziel ist, die Ansteckungsgefahr in zentralen Bereichen des öffentlichen Lebens, in denen das Abstandsgebot von 1,5 Metern nur schwer oder gar nicht umsetzbar ist, weiter zu reduzieren. Das Land hat am 24. April hierzu eine entsprechende Aktualisierung der Coronaschutzverordnung vorgenommen.

In den Bereichen Personenbeförderung, Einzelhandel und Arztpraxen wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung, etwa so genannter „Alltagsmasken“, auch „Community-Masken“, oder von einem Schal beziehungsweise einem Tuch eine entsprechende rechtliche Verpflichtung.

Für Beschäftigte und Kunden in bestimmten Bereichen ist eine Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend. Dies gilt:

- in sämtlichen zulässigen Verkaufsstellen und Handelsgeschäften (z. B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Tankstellen, Banken oder Poststellen), auf Wochenmärkten, bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb der gastronomischen Einrichtungen sowie auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren oder „Shopping Malls“,
- in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden. Ausgenommen sind Personen, die im Rah-

men der Dienstleistung ein Fahrzeug lenken,

- in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen. Darunter fallen auch Schulbusse, Haltestellen oder U-Bahnhöfe.

Die Verpflichtung zur Abdeckung von Mund und Nase gilt für alle Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen.

Ausnahmen gelten für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Für Beschäftigte kann die Verpflichtung durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen wie eine Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches ersetzt werden.

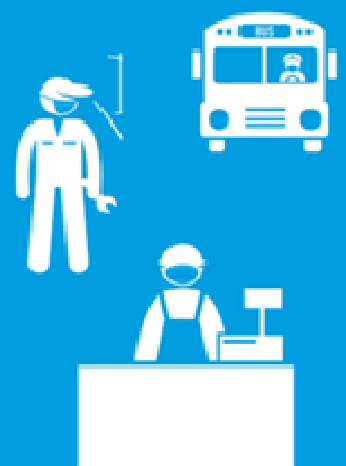
Die Beachtung der Regelungen sind von den Geschäftsinhabern innerhalb ihrer Geschäftsräume genauso wie die bisherigen Vorgaben zu Mindestabständen, Personenbegrenzungen etc. sicherzustellen.

Die geänderte Verordnung gilt zunächst bis zum 3. Mai 2020.

Wo gilt die Maskenpflicht?

**GILT AB
27.04.2020**

- In **Ladengeschäften und Ausstellungsräumen** für Kunden und Mitarbeiter.
- Auf **Wochenmärkten**, in **Einkaufszentren** und **"Shopping Malls"**.
- Bei der Abholung von Speisen und Getränken in **gastronomischen Einrichtungen**.
- Bei **Handwerks- oder Dienstleistungen**, wenn der Abstand zum Kunden von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- In **Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens**.
- Im **Öffentlichen Personennahverkehr**.



Neue Feuerwehrfahrzeuge für die Löschgruppen Hohn und Nöthen



Am Freitag, dem 24. April, übergab Herr Jens Weinriefer von der Firma Brandschutztechnik Görlitz (BTG) der Stadt Bad Münstereifel zwei neue Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wassertank (TSF-W).

Im Anschluss an die Übergabe fand im Beisein des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr André Zimmermann und seines Stellvertreters Thomas Bauerfeind die technische Einweisung einiger Fahrzeugmaschinisten der beiden Löschgruppen statt. Gemäß dem Fahrzeugkonzept des vom Rat beschlossenen Brandschutzbedarfsplans hatte die Stadt Bad Münstereifel die beiden Fahrzeuge Anfang Dezember

2018 nach einer europaweiten Ausschreibung in Auftrag gegeben.

Die beiden Fahrzeuge ersetzen zwei Fahrzeuge von 1989 (TSF Nöthen) und 1988 TSF(W) Hohn.

Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian bedankte sich bei Herrn Weinriefer, den Mitarbeitern des Ordnungsamtes und den anwesenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die nicht alltägliche Durchführung des Termins unter Beachtung der Infektionsschutzbestimmungen gemäß der Corona-Schutzverordnung.



StVO-Novelle: Neue Verwarn- und Bußgelder

Mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 27.04.2020 im Bundesgesetzblatt (Nr. 19) verkündet wurde und am 28.04.2020 in Kraft getreten ist, wurden auch einige Tatbestände der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) geändert.

„Die Änderungen des Bußgeldkatalogs stehen teilweise in engem Zusammenhang mit Neuerungen und Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Eine deutliche Erhöhung erfahren beispielsweise die Sanktionen für Halt- und Parkverstöße mit Bezug zum Fuß- und Radverkehr“, so das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die folgende Ausführung stellt dabei keine vollständige Auflistung aller angehobenen Regelsätze dar.

Insbesondere für das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe wurden die Regelsätze angepasst. Bei schwereren Verstößen ist hierbei darüber hinaus künftig der Eintrag eines Punktes in das Fahreignisregister vorgesehen: wenn durch das verbotswidrige Parken oder Halten in zweiter Reihe, auf Fahrradschutzstreifen oder Parken auf Geh- und Radwegen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt ist oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.

Allgemeine Halt- und Parkverstöße werden nun mit 25 Euro geahndet. Darüber hinaus steigt die Geldbuße für das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz von 35 auf 55 Euro. Außerdem wird ein Tatbestand für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge eingeführt (55 Euro).

Auch die Geldbuße für das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen, im Bereich einer scharfen Kurve und vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten wird angehoben.

Auszug von Verstößen gegen Halt- und Parkvorschriften:

<u>Tatbestand</u>	<u>Regelsatz in €</u>
Vorschriftswidrige Gehwegbenutzung	55
mit Behinderung/Gefährdung oder Sachbeschädigung	bis 100
Allgemeiner Parkverstoß	25
mit Behinderung oder länger als eine Stunde	40
Allgemeiner Haltverstoß	20
mit Behinderung	35
Unzulässig in zweiter Reihe gehalten oder geparkt	55
mit Behinderung/ Gefährdung oder Sachbeschädigung	bis 110
An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer Kurve geparkt	35
mit Behinderung oder länger als eine Stunde	55
mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs im Einsatz	100
Unzulässig auf einem Geh- und Radweg geparkt	55
mit Behinderung, länger als eine Stunde und dabei mit Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung	bis 100
Vor oder in einer Feuerwehrzufahrt geparkt	55
mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs im Einsatz	100
Unzulässig auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr gehalten	55
mit Behinderung/ Gefähr-	bis 100

<u>Tatbestand</u>	<u>Regelsatz</u> in €
dung oder Sachbeschädigung	
Unberechtigt auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt	55
Unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge geparkt	55
Unberechtigt auf einem Parkplatz für Carsharing-Fahrzeuge geparkt	55

Die Landesregierung teilt mit: Keine Elternbeiträge im Monat Mai

Die Corona-Pandemie ist für viele Familien eine große Herausforderung und stellt insbesondere für Eltern von Klein- und Grundschulkindern besondere Belastungen dar. Um diese Eltern in der aktuellen Situation zu unterstützen, verzichten das Land und die Kommunen wie bereits im April auch im Monat Mai erneut landesweit auf die Erhebung der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung und Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen. Damit müssen die Eltern, unabhängig von der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots, auch für den Monat Mai keine Elternbeiträge aufbringen.

Der Beschluss bedeutet, dass auch die Eltern von Beiträgen für die OGS, die Übermittagsbetreuung sowie weitere Betreuungsformen für den Monat Mai entlastet werden.

Die Einziehung der betreffenden Beiträge wird automatisch ausgesetzt; bereits überwiesene Elternbeiträge werden erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Ramers unter der Telefonnummer 02253/505-125 oder r.ramers@badmuenstereifel.de zur Verfügung.

Bürgersprechstunden

Für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite finden die nächsten Bürgersprechstunden der Bürgermeisterin telefonisch statt.

Folgende Telefon-Sprechstunden sind in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr vorgesehen:

Donnerstag, 14. Mai 2020 sowie

Donnerstag, 4. Juni 2020

Anmeldungen und Terminabsprachen werden erbeten an das Vorzimmer (Ilona Nagy) der Bürgermeisterin, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19 - ☎ 02253/505-101.

Zum vereinbarten Termin werden Sie angerufen.

Herzlichen Glückwunsch

zum Geburtstag

Am 04. Mai 2020 wird,
Dr. Richard Albrecht 75 Jahre alt.

Weiterhin Waldbrandgefahr!

Aufgrund der momentanen Wetterlage besteht auch in unserer Region weiterhin die Brandgefahr für die Wälder und Graslandflächen.

Zur Vermeidung von Grasland- und Waldbränden wird daher auf die notwendigen Präventivmaßnahmen hingewiesen:

Was tun, damit es nicht brennt?

Kein offenes Feuer in Wald oder in Waldnähe!

Nutzen Sie nur zugelassene Holzkohlengrills und löschen ihr Grillfeuer anschließend sorgfältig!

**Im Wald nicht rauchen!
Keine Zigarettenreste aus dem Auto werfen!**

**Zufahrtswege zum Wald für Feuerwehr und Rettungsdienste freihalten!
Befahren unbefestigter mit Gras bewachsener Wege und Flächen mit Katalysator-/Rußpartikelfilter-Fahrzeugen vermeiden!**

Der heiße Katalysator oder Rußpartikelfilter kann das Gras leicht entzünden!

Kein Glas im Wald zurücklassen!
Lieengelassene Flaschen oder Scherben können durch den sogenannten Brennglaseffekt ein Feuer entzünden!

Stellenausschreibung



Die **Stadt Bad Münster eifel** sucht im Rahmen einer **unbefristeten** Vollzeitbeschäftigung

eine Volljuristin / einen Volljuristen (m/w/d)
bzw.
eine Verwaltungsassessorin / einen Verwaltungsassessor (m/w/d)

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch in einer zusammengefassten Datei im PDF-Format von maximal 4 MB) bis zum 10.05.2020 an:

bewerbungen@bad-muenstereifel.de



Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.bad-muenstereifel.de

oder besuchen Sie uns auf Facebook unter:
<https://de-de.facebook.com/StadtBadMuenstereifel/>



Haben Sie noch Fragen?

Fragen beantworten Ihnen gerne
Frau Rößler (Tel. 02253/505-119)
Frau Olzem (Tel. 02253/505-111).

Stadtverwaltung Bad Münster eifel,
Amt für Zentrale Dienste
Sachgebiet Personal
Marktstraße 11-15
53902 Bad Münster eifel

Wochenmarkt

Mittwochs findet vor dem St.-Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen:
Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr;
Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr;
Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: 01805/986700 (18 Ct/min) zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

- 1.5. Praxis Braßeler, Mechern.-Holzheim, ☎-Tel.: 02484-9186793
- 2.5. Praxis Kanzler, SLE-Gemünd, ☎-Tel.: 0177 868 24 89
- 3.5. Praxis Hartung, Schleiden, ☎-Tel.: 02445-852191

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562
Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244/KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser/Abwasser: 02253/505-197

TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlen-gasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Berechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner*innen mit einem Einkommen unter 1000€, immer dienstags von 12.30-14.00 Uhr und freitags von 13:00–14:00 Uhr, Lieferung bei Alter oder Behinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

Aufgrund der Corona-Krise ist zurzeit noch nicht klar, ob und wann geöffnet ist. Bitte daher vorher unter der vorgenannten Nummer telefonisch abklären.

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de -> Leben in Bad Münstereifel -> Familien & Soziales -> Soziales -> Selbsthilfegruppen

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de -> Rathaus & Service-> Rathaus & Bürgerinformation -> Schiedspersonen

Die Stadt Bad Münstereifel ist jetzt auch bei



Facebook unter „Stadt Bad Münstereifel“ vertreten. Wir würden uns über ein „Gefällt mir“ sehr freuen. Zudem wurde der Internetauftritt der Stadt Bad Münstereifel neu erstellt und deutlich serviceorientierter. Überzeugen Sie sich selber unter **www.bad-muenstereifel.de**.

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 2 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.